



Schutzgebietsverfahren Naturschutzgebiet „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“ im Landkreis Grafschaft Bentheim, dort Samtgemeinde Uelsen (dort: Gemeinde Halle)
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen, Hinweise pp. die im öffentlich-rechtlichen Verfahren eingegangen sind.
Hinweis: Es werden nur die Stellungnahmen aufgeführt, deren Bedenken, Hinweise oder Anregungen einer Erwiderung bedürfen.

Lfd. Nr. (Aktenzeichen)	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
13	Landwirtschaftskammer	<p>Eine Änderung der Abgrenzung ist nicht Gegenstand dieser Aktualisierung, womit landwirtschaftliche Flächen und Betriebsstandorte nicht direkt betroffen sind. Wir gehen davon aus, dass durch die Konkretisierung des Schutzzweckes und den damit im Zusammenhang stehenden Verboten und Auflagen, sich der Status-quo für die benachbarte Landwirtschaft nicht ändert.</p> <p>Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt folgendes mit:</p> <p>Der neue Verordnungsentwurf zur Anpassung an die FFH-Richtlinie bringt keine substantiellen Veränderungen gegenüber der Verordnung vom 11.12.1984 mit sich. Trotzdem bleibt anzumerken, dass die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Beschränkungen der Forstwirtschaft (Einbringungsverbot für, auf dem Standort, produktivere Nadelhölzer, Nutzungsverzicht für Habitatbäume) erhebliche Eingriffe in das Eigentumsrecht mit substantiellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit darstellen. Es wird daher</p>	<p>Die Annahme ist korrekt. Durch die NSG-Verordnung ändert sich am Status-quo für die benachbarte Landwirtschaft nichts.</p> <p>Das Einbringungsverbot fremder Baumarten wurde aus der bisherigen Schutzgebietsverordnung übernommen und stellt somit keine Verschlechterung zum Status-quo dar. Es handelt sich bei den Regelungen zu den Habitatbäumen jedoch nicht um ein erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen</p>

		<p>ausdrücklich begrüßt, dass die Verordnung mit dem § 2 (4) der Verordnung die Möglichkeit eröffnet über Vertragsnaturschutz die potenziellen wirtschaftlichen Nachteile der betroffenen Flächen abzumildern.</p> <p>Daher kann aus Sicht der privaten Forstwirtschaft dem Verordnungsentwurf zugestimmt werden.</p>	<p>Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Der Vertragsnaturschutz geht über diese gesetzliche Bindung hinaus und steht - je nach Möglichkeit - für Vorhaben durch die mehr erreicht wird als rechtlich vorgesehen, zur Verfügung. (freiwillige Vereinbarung zwischen Naturschutzbehörde und Betroffenen).</p>
17	Vechteverband – Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 114	<p>Der Vechteverband fordert für dieses und zukünftige Verfahren die Freistellung der Gewässerunterhaltung für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nach den Bestimmungen des NWG i. V. WHG.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist die die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen freigestellt. Weiterhin wird grundsätzlich die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach entsprechenden Vorgaben des NLT-UAK Gewässer freigestellt.</p> <p>Da sich in dem Gebiet jedoch keine entsprechenden Einrichtungen befinden, erübrigt sich in dieser VO eine Freistellung.</p>
43	Engie E&P Deutschland GmbH	<p>Aus der Übersichtskarte zur Verordnung ergibt sich, dass die Fläche, auf der sich unsere Bohrung „Itterbeck-Halle“ befindet, in das Naturschutzgebiet eingeschlossen werden soll. Den Standort der Bohrung und den Verlauf der Erdgasleitungen können Sie dem Abschnitt aus dem Bergmännischen Rißwerk entnehmen, den wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Die o. g. Bohrung ist in Betrieb und fördert Erdgas. Das Gas wird von der Bohrung durch eine sog. Feldleitung zu einer weiteren</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Anlagen der Fa. Engie E&P Deutschland GmbH wurde in die Verordnung der § 4 der Absatz 2 Nr. 4 aufgenommen. Demnach ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen von den Verboten des § 3 allgemein freigestellt.</p> <p>Die <u>Instandsetzung</u> von Anlagen muss jedoch vier</p>

		<p>Bohrung transportiert. Dort wird es aufbereitet und verdichtet, bevor es letztendlich an die Abnehmer verteilt wird.</p> <p>Zu dem Entwurf der Verordnung nehmen wir insoweit Stellung, dass zukünftige Maßnahmen, die an der Bohrung oder an den Leitungen durchgeführt werden müssen, durch die Naturschutzverordnung auf Dauer nicht eingeschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen u. a. um Wartungsarbeiten an der Bohrung (sog. „Workovermaßnahmen“) und den Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und – nach Abschluss der Förderung – um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen. Da die Leitungen für verschiedene Geräte zugänglich bleiben müssen, dürfen auf dem Leitungsschutzstreifen (bis 4 m beidseitig der Leitungen) keine tiefwurzelnden Gehölze wachsen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, den Entwurf der Verordnung unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme noch einmal zu überprüfen und sicherzustellen, dass die in § 3 untersagten Handlungen, insbesondere die in Abs. 1 unter den Ziffern 15, 18, 19 und 20 in Abs. 2 aufgeführten Verbote unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen. In jedem Fall muss eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 der Verordnung gewährleistet sein, damit wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und aufgrund der langfristigen Wirkung der Naturschutzverordnung möchten wir Sie bitten, unsere Belange zu berücksichtigen und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Diese neuerliche Einschränkung erfolgt in Abwägung zwischen den betriebswirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers und den Interessen des Naturschutzes. Es bedarf keiner Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige. Die vier-Wochen Frist soll dazu dienen, dass mögliche Gefahren für die FFH-Lebensraumtypen, die bei der Instandhaltung der Anlagen auftreten können, mit dem Anlagenbetreiber erörtert werden können. Dies dient zum einen der Zielerreichung im gesamten Gebiet und schützt auch den Anlagenbetreiber vor einer Verletzung der Verbote bzw. Erhaltungsziele im FFH-Gebiet.</p> <p>Zur Unterhaltung der rechtmäßigen Anlagen gehört auch der Schutz des sog. „Leitungsschutzstreifen“.</p> <p>Entsprechend dürfen im Rahmen der Unterhaltung auch tiefwurzelnde Gehölze auf dem Leitungsschutzstreifen entfernt werden. Dies wurde, zur Klarstellung, in § 4 Abs. 2 Nr. 4 mit aufgenommen. Die Regelung lautet nun wie folgt:</p> <p>Allgemein freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens bis zu 4 Meter beidseitig der Leitungen der Bohrung „Itterbeck-Halle 4“ sowie der Leitung 66.4/ DN125 von tiefwurzelnden Gehölzen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p> <p>Insofern wird klargestellt, dass die Naturschutzgebietsverordnung die Belange der Fa. Engie E&P Deutschland GmbH berücksichtigt und das Unternehmen auch im Rechtsrahmen der neuen NSG-Verordnung seinen bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen kann.</p>
--	--	---	---

44	Erdgas Münster	<p>Im Bereich des auszuweisenden Schutzgebietes verläuft unsere oben genannte, der öffentlichen Energieversorgung dienende Gashochdruckleitung. (...)</p> <p>Den Bau neuer Anlagen planen wir hier derzeit nicht. Unsere Gashochdruckleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und in einem 4m breiten Schutzstreifen verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungsauskunft eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Die Möglichkeit zur Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes unserer Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört insbesondere das Freihalten der Leitungstrasse von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.</p> <p>Insoweit gehen wir davon aus, dass vorgenannte Maßnahmen unter die allgemeine Freistellungsregelung gem. § 4 (2) Nr. 4 fallen. Selbstverständlich sind wir stets bemüht, alle Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen.</p> <p>In Bezug auf etwaige naturschutzfachliche Arbeiten oder Maßnahmen im Leitungsbereich weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierüber unser vorgenannter Betriebsführer (GDF-Suez) mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen ist.</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Anlagen der Erdgas Münster wurde in die Verordnung der § 4 der Absatz 2 Nr. 4 aufgenommen. Insofern wird die Meinung der Erdgas Münster geteilt. Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind von den Verboten des § 3 allgemein freigestellt.</p> <p>Die <u>Instandsetzung</u> von Anlagen muss jedoch vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Diese neuerliche Einschränkung erfolgt in Abwägung zwischen den betriebswirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers und den Interessen des Naturschutzes. Es bedarf keiner Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige. Die vier-Wochen Frist soll dazu dienen, dass mögliche Gefahren für die FFH-Lebensraumtypen bei der Instandhaltung der Anlagen auftreten können, mit dem Anlagenbetreiber erörtert werden können. Dies dient zum einen der Zielerreichung im gesamten Gebiet und schützt auch den Anlagenbetreiber vor einer Verletzung der Verbote bzw. Erhaltungsziele im FFH-Gebiet.</p> <p>Zur Unterhaltung der rechtmäßigen Anlagen gehört auch</p>
----	----------------	---	--

			<p>der Schutz des sog. „Leitungsschutzstreifen“. Entsprechend dürfen im Rahmen der Unterhaltung auch tiefwurzelnde Gehölze auf dem Leitungsschutzstreifen entfernt werden. Dies wurde, zur Klarstellung, in § 4 Abs. 2 Nr. 4 bereits aufgrund der Anregung zur lfd. Nummer 43 mit aufgenommen. Hinsichtlich der Einwendung der Erdgas Münster wurde daher auch der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass auch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Leitung 66.4/DN 125 von der Freistellung umfasst ist.</p> <p>Insofern wird klargestellt, dass die Naturschutzgebietsverordnung die Belange der Erdgas Münster berücksichtigt und das Unternehmen auch im Rechtsrahmen der neuen NSG-Verordnung seinen bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen kann.</p>
74	Gemeinde Halle	<p>Der Rat der Gemeinde Halle hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2016 mit der Angelegenheit auseinandergesetzt und bittet nachstehende Ausführungen zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“ (Anpassung an EU Naturnetz „Natura 2000“) zu berücksichtigen.</p> <p>Halle ist eine stark landwirtschaftlich geprägte Gemeinde. Die Aufstellung einer neuen Naturschutzgebietsverordnung für das rd. 21,5 ha große NSG „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“ könnte die Landwirte mit ihren Familienbetrieben im besonderen Maße betreffen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Halle ist daher sicherzustellen, 1. dass die im näheren Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch eine Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten (Genehmigung von Stallbauten) dauerhaft eingeschränkt werden, damit sie weiterhin wettbewerbsfähig und damit auch existenzfähig bleiben und 2. dass durch die Neuaufstellung der o.a.</p>	<p>Die Annahme ist nicht korrekt. Durch die Verordnung wird die Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Ggf. bestehen Einschränkungen schon durch die Feststellung, dass sich Lebensraumtypen innerhalb des Gebietes befinden. Die formale Sicherung als Naturschutzgebiet hat darauf keine Auswirkungen. Dies wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem NSG ausgenommen sind. Teil des NSG sind lediglich die Wald- und Heideflächen. Durch die Verordnung werden keine zusätzlichen Ge- oder Verbote für die Landwirtschaft normiert.</p> <p>Klarstellend sei auch darauf hingewiesen, dass entgangene Entwicklungschancen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes sind</p>

		<p>Schutzgebietsverordnung keine zusätzlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der im näheren Umfeld des NSG befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde Halle ist diesbezüglich die Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen zu wahren.</p>	<p>(siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen.</p> <p>Unberührt hiervon bleiben bereits erteilte behördliche Genehmigungen. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen sei auf die Verpflichtung des Staates verwiesen, die Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern. Da das Gebiet bisher auch schon als NSG gesichert war, ist sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme verhältnismäßig ist.</p>
k.A.	Forstamt Ankum	<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Ausweisung des Schutzgebietes und der Erstellung einer NSG-Verordnung „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“. Aus hiesiger Sicht sollte der Verordnungstext, der sich auf den Wald bezieht, deckungsgleich zum gültigen Unterschutzstellungserlass von Natura 2000 Gebieten im Wald sein und sich die Regelungen der VO nach dem vorgenannten Erlass richten. Weitergehende Einschränkungen, die über den Erlass hinausgehen, sind nicht vertretbar bzw. sollten im Einzelfall besonders begründet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung wurde, in Abstimmung mit dem NLWKN als Fachbehörde, anhand der Vorgaben zum Walderlass sowie der bisherigen Verordnung, erstellt. Weitergehende Regelungen sind schon allein aus dem Gesichtspunkt, dass entschädigungspflichtige Tatbestände durch eine NSG-Verordnung nicht geschaffen werden sollen, nicht vorhanden. Über die rechtlich notwendigen Maßnahmen können weitergehende Regelungen, die naturschutzfachlich sinnvoll erscheinen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt werden (§ 2 IV der VO).</p>
Öffentliches Beteiligungsverfahren	VEL – Landwirtschaftlicher Kreisverein Grafschaft Bentheim	<p>Im Auftrag unseres Mitgliedes (hier: privater Eigentümer der Waldflächen im NSG) teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 29.08.2016 mit, dass unser Mitglied in der weiteren Nutzung seiner Flächen nicht beeinträchtigt werden möchte. Insbesondere darf die landwirtschaftliche Nutzfläche von dem geplanten Naturschutzgebiet nicht tangiert werden.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche südlich des Gebietes, unmittelbar an der niederländischen Grenze, ist nicht Teil des Schutzgebietes. Diese Fläche ist also nach wie vor nicht vom Schutzstatus des NSG umfasst. Somit ergeben sich, im Vergleich zum bisherigen Schutzstatus, keine Änderungen für die landwirtschaftliche Fläche.</p>

		<p>Bezüglich der Waldflächen möchte unser Mitglied die Waldnutzung wie vorher auch ausüben. Dies darf auch in keinster Weise durch die Naturschutzgebietsverordnung tangiert werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Waldflächen hängt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unmittelbar von dem Vorkommen des Lebensraumtyps Wald ab. Da keine konkreten Aussagen zur bisherigen Nutzung gemacht wurden, kann nicht eindeutig gesagt werden, ob die bisherige Nutzung so wie bisher ermöglicht werden kann.</p> <p>Sofern im Rahmen der Basiskartierung ein Lebensraumtyp festgestellt wird, (z. B. LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) und der Erhaltungszustand mit „B“ oder „C“ bewertet wird, gelten die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 4 III Nr. 3, bei einem Erhaltungszustand „A“ gem. § 4 III Nr. 4.</p> <p>Alle genannten Bestimmungen unterliegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und führen nicht zu enteignungsgleichen Tatbeständen. Der Eigentümer kann entsprechend der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten Erschwernisausgleich beantragen.</p>
--	--	--	--